

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden ... Unseren
Unterthanen ... hiemit zu wissen. Demnach das Sterben unter dem Viehe an
verschiedenen Ohrten in denen benachbahrten Landen überhand nehmen will ...
: Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 30. Septembr. 1712.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862068894>

Druck Freier  Zugang



IN UNSERER Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Süßen nebst Entbietung Unserer gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / Verwaltern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Rächten in denen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Einnehmern / Eib- und Land-Zoll Bedienten / und andern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Unseren Untertanen und Landes-Eingesessenen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Demnach das Sterben unter dem Viehe an verschiedenen Orten in denen benachbahrten Landen überhand nehmen will / und dann Uns aus Landes-Fürst-Väterlicher Vorsorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcaviren / daß durch Hereinbringung fremdes Viehes von denen verdächtigen Oertern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Landen nicht mitgebracht werden möge; Uns ordnen / sehen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an / und biß zu anderweitiger Unser gnädigster Verordnung / kein Vieh aus frembden Landen in Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande gebracht und eingelassen werden soll. Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Landes-Einwohnern und Eingesessenen / absonderlich auch Unseren Beampten / Steuer- und Zoll-Bedienten / Krafft dieses gnädigst / und bey arbitrair-Straffe ernstlich / an allen Unseren Zoll-Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben / daß kein Vieh aus frembden Landen / es wäre dann / daß es von einem Oert / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grassiret / gekommen / auch daß solches keine Felder und Oerter / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe / und solches alles glaubwürdig attestiret und bescheiniget wird / in Unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / welche solches Viehe von verdächtigen Oertern herein führen wollen / damit so fort auff denen Grenzen ab- und zurück gewiesen werden sollen.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit hüten könne / so ist an Unsere Beampte / imgleichen Bürgermeister und Racht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen / daß dieses Unser Edict zu jedermans Wissenschaft und Nachricht an denen Grenz-Oertern von allen Cankeln öffentlich abgelesen / und darauff gehöriger Orten affigiret werden solle. In dem geschicht Unser gnädigster auch ernstster Wille und Meynung. Ubrkündlich unter Unserem Fürstl. Handzeichen und Insiegel. Gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 30. Septembr. 1712.

Friedrich Wilhelm.



1712. 30. Sept.



Reinhardts Hofmeister'sche Mappe und Landt zu bringen.

Mk-4060. (25.)¹⁸

30. Sept. 1712.

AN WAZES Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Süßen neigt Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in denen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Einnehmern / Elb- und Land-Zoll Bedienten / und andern Unseren Befehlhabern / auch sonst allen und jeden Unseren Unterthanen und Landes-Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Demnach das Sterben unter dem Viehe an verschiedenen Orten in denen benachbahrten Landen überhand nehmen will / und dann Uns aus Landes-Fürst-Väterlicher Vorsorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcaviren / daß durch Hereinbringung frembdes Viehes von denen verdächtigen Oertern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Landen nicht mitgebracht werden möge; Als ordnen / setzen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an / und biß zu anderweitiger Unser gnädigsten Verordnung / kein Vieh aus frembden Landen in Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande gebracht und eingelassen werden soll. Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Landes-Einwohnern und Eingefessenen / absonderlich auch Unseren Beampten / Steuer- und Zoll-Bedienten / Krafft dieses gnädigst / und bey arbitrair-Straffe ernstlich / an allen Unseren Zoll-Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben / daß kein Vieh aus frembden Landen / es wäre dann / daß es von einem Oert / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grassiret / gekommen / auch daß solches keine Felder und Oerter / wo Kranckheit und Sterben gewesen / verühret habe / und solches alles glaubwürdig attestiret und bescheiniget wird / in Unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / welche solthanes Viehe von verdächtigen Oertern herein führen wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück gewiesen werden sollen.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit hüten könne / so ist an Unsere Beampte / imgleichen Bürgermeister und Rät Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen / daß dieses Unser Edict zu jedermans Wissenschaft und Nachricht an denen Grenz-Oertern von allen Cankeln öffentlich abgelesen / und dar auff gehöriger Orten affigiret werden solle. An dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung. Ubr-kündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Inseigel. Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1712.

Friedrich Wilhelm.

